

Anordnung über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle.

Vom 20. August 1956

Die technisch und ökonomisch zweckdienliche Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Stählen setzt die richtige Auswahl des jeweils einzusetzenden Stahles voraus. Zugleich kommt es darauf an, durch eine zentrale Beratung und Kontrolle die normgerechte Produktion in den eisen- und stahlerzeugenden Betrieben ständig zu verbessern. Dadurch werden die Stahlverbraucher in ihrem Bestreben unterstützt, ihre Produktion nach den Erfordernissen der neuesten Technik durchzuführen. Zur Förderung dieser Maßnahmen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Am 1. September 1956 wird bei dem Institut für Sonderstahlkunde der Bergakademie Freiberg eine Stahlberatungsstelle errichtet. Sie ist in den Haushaltsplan und den Stellenplan der Bergakademie Freiberg einzubeziehen.

(2) In die Stahlberatungsstelle wird das Standardisierungsbüro der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen eingegliedert

§ 2

Die Stahlberatungsstelle hat die Aufgabe,

- a) die Stahlverbraucher über die Verwendung von Stählen unter Berücksichtigung der technischen und ökonomischen Erfordernisse zu beraten,
- b) die eisen- und stahlerzeugenden Betriebe zu beraten und diesen gegenüber eine zentrale Qualitätskontrolle auszuüben,
- c) den Stahlverbraucher sowie den Eisen- und Stahlerzeugern durch entsprechende Hinweise und Vorschläge (Berichte, Referate, Schriftenreihen, Vorträge usw.) laufend Informationen über die Entwicklung der Produktion und der Verwendung von Stählen innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu geben.

§ 3

(1) Die Struktur der Stahlberatungsstelle wird vom Minister für Berg- und Hüttenwesen festgelegt. Er beruft auch den Leiter der Stahlberatungsstelle und seinen Stellvertreter.

(2) Der Leiter der Stahlberatungsstelle kann Vertreter der eisen- und stahlerzeugenden und der stahlverbrauchenden Industrie zur beratenden Mitwirkung heranziehen.

§ 4

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen kann in Vereinbarungen mit den beteiligten Ministern festlegen, in welchen Fällen die Stahlverbraucher verpflichtet sind, die Stahlberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Für Beratungen, die sich aus den nach § 4 getroffenen Vereinbarungen ergeben, erhebt die Stahlberatungsstelle keine Gebühren.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anordnung Nr. 2* der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitäts- bestimmungen.

Vom 14. August 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 21. Juni 1955 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen (GBl. II S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Verkehrswesen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Zentralvorstand der VdgB folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten (Anlage 1 zur Anordnung vom 21. Juni 1955) erhält folgende Fassung:

- „(1) Für die Durchführung der Vertragsabschlüsse ist die Berücksichtigung des Warenweges und die Forderung der möglichen Verkürzung der Warenbeziehungen von besonderer Bedeutung. Dabet sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 19. März 1954 der Verkehrsbeziehungen, die der Schifffahrt vorbehalten sind (schiffsgünstige Transporte) (ZBl. S. 103), einzuhalten.
- a) Bei Getreidelieferungen, die aus einem Bezirk hinausgehen, ist der Vertragsabschluß zwischen dem Liefer-VEAB und dem Empfangs-VEAB durchzuführen.
 - b) Lieferungen von Roggen, Weizen und Braugerste bzw. braufähiger Gerste von Kreis zu Kreis innerhalb desselben Bezirkes sind vertraglich zwischen den Liefer-VEAB und den getreideverarbeitenden Betrieben der Lebensmittelindustrie zu binden. Lieferungen der übrigen Getreidearten von Kreis zu Kreis innerhalb desselben Bezirkes sind vertraglich zwischen Liefer-VEAB und Empfangs-VEAB zu binden.
 - c) Für Lieferungen innerhalb des Kreises an die Bedarfsträger ist der Vertragsabschluß für Getreide zwischen VEAB und Bedarfsträger unmittelbar durchzuführen.“

§ 2

Der § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Lieferbedingungen erhält folgende Fassung:

- „(4) Importlieferungen gelten als überbezirkliche Lieferungen.“

§ 3

Hiese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
I.V.: Voß
Stellvertreter des Staatssekretärs

* (1.) Anordnung (GBl. II 1955 S. 209)